Satzung

G a s t – H a u s

Ö k u m e n i s c h e W o h n u n g s l o s e n - I n i t i a t i v e e . V .

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Gast-Haus Ökumenische Wohnungslosen-Initiative.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll der Vereinsname mit dem Zusatz "e.V." geführt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Personen, die wohnungslos sind.

(2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Planung, Organisation und Unterhaltung eines gastlichen Treffpunkts.

Dieser soll Raum bieten, wo bedürftige Menschen ohne Wohnung die Möglichkeit haben:

sich aufzuhalten und einander zu treffen, Kontakte zu knüpfen mit anderen, die die Begegnung mit ihnen suchen, Freizeit zu genießen und aktiv mitzugestalten;
sich selbst zu pflegen, Informationen über Hilfs- und Beratungsangebote zu erhalten und Gesprächsangebote wahrzunehmen;

sich an der Gestaltung der Treffen aktiv zu beteiligen.

(3) Die inhaltliche Gestaltung der Arbeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

(4) Mitglieder, die dem Verein schweren Schaden zugefügt haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihnen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung,

(2) Vorstand,

(3) Geschäftsführer als » Besonderer Vertreter nach § 30 BGB «

(4) Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf sieben Tage verkürzen. In diesem Fall gilt die Versammlung als ordnungsgemäß einberufen, wenn diese die Fristverkürzung billigt.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. (Vergleiche §§ 36,37 BGB). Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung und inhaltlichen Aufgaben des Vereins
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Entgegennahme und Diskussion des Vorstandsberichtes
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfungen
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirat(es) beschließen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Finanzen des Vereins zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines der Kassenprüfer hat eine Nachwahl zu erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für geleistete nebenberufliche Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung gezahlt wird, und zwar bis zur Höhe des in § 3 Ziffer 26a EStG jeweils gültigen Maximalbetrages.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand (§ 26 BGB)

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden Mitgliedern

und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(3) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind nach § 26 BGB der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister

(4) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit der drei geschäfts-

führenden Vorstandsmitglieder.

(5) Zwei Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes

können in Personalunion geführt werden. Eine Personalunion

aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter ist nicht möglich.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(9) Dem Vorstand obliegt die Bestellung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB als Geschäftsführer; ebenso die Festlegung der Aufgabenkreise und des Umfanges seiner Vertretungsmacht.

(10) Der Vorstand kann Tätigkeiten im Dienst des Vereins im Rahmen des § 3 Ziffer 26a EStG angemessen vergüten.

(11) Der Vorstand schlägt mögliche Regelungen für den Beirat nach erfolgtem Grundsatzbeschluss gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung vor.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(13) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

(14) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch der

Titel Ehrenvorsitzender für langjährige verdienstvolle Vorstandstätigkeit verliehen werden.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Der bestellte Besondere Vertreter nach § 30 BGB trägt die

Bezeichnung Geschäftsführer.

(2) In den ihm vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereichen

hat der Geschäftsführer die Stellung eines gesetzlichen

Vertreters des Vereins, der nach außen für den Verein handelt und im Innenverhältnis die Geschäftsbereiche zu leiten hat.

(3) Der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat trägt die Bezeichnung Gast-Haus-Beirat

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

(3) Der **Beirat** selbst trifft keine eigenen Entscheidungen, sondern spricht nur Empfehlungen aus. Die Empfehlungen des Beirats sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Die Satzung kann mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder geändert werden.

(3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung einer Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung des steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit entgegenstehen, wird der Vorstand ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Dortmund, oder an einen Verein innerhalb des Landesverbandes, der ausschließlich zur Unterstützung von Wohnungslosen arbeitet.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Dasselbe gilt für spätere Veränderungen der Satzung.

Satzungsänderungen

Satzung 1995

Beschlossen in Dortmund am 20.4.1995

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund

am 27.07.1995 unter **VR 4638**

Satzung 2000

§ 2 Abs. 1; **§ 7** Abs. 3; **§ 9** Abs. 2; **§ 10**, Abs. 1; **§ 11** Abs. 2:

Geändert bzw. ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2000.

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 29.08.2000.

Satzung 2010

§ 8 Abs. 8:

Geändert bzw. ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2010.

Eingetragen in das Vereinsregister VR 4638 beim Amtsgericht Dortmund am 30.12.2010

Satzung 2017

§ 3 Abs. 1 - Abs. 4;

§ 4 Abs. 1**;**

§ 4 Abs. 5;

§ 5 Abs. 3;

§ 6 Abs. 3 - Abs. 4;

§ 7 Abs. 5 – 6; Abs. 7 - 9;

§ 8 Abs. 6 - 8; Abs. 9 - 10;

§ 9 Abs. 1 - Abs. 3;

§ 10 Abs. 1 - Abs. 3;

§ 11;

§ 12;

§ 13;

Geändert bzw. ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2017.

Eingetragen in das Vereinsregister VR 4638 beim Amtsgericht

Dortmund am 24.04.2017

Satzung 2019

§ 7 Abs. 4 , Abs. 6, Abs. 7

§ 8 Abs.2 – Abs. 6, Abs. 7-Abs.13, Abs. 14

Geändert bzw. ergänzt oder neu gefasst durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2019.Eingetragen in das Vereinsregister VR 4638 beim Amtsgericht Dortmund am 10.01.2020